

# Information zur Benutzung der städt. Grillanlagen

**Für die Benutzung der städt. Grillanlagen ist eine Genehmigung der Stadt Geisenheim erforderlich. Diese erhalten Sie im Bürgerbüro im Bachelin-Haus, Beinstraße 9, 65366 Geisenheim**



## GRILLORDNUNG

Magistrat der Stadt Geisenheim, Rüdeshheimer Str. 48, 65366 Geisenheim



**Die Befuerung der Anlage ist nur mit Holzkohle erlaubt.  
Feuer außerhalb des Grills ist verboten.**

Diese Erlaubnis ist gebührenfrei. Es ist eine **Kaution** in Höhe von **100,00 €** in bar oder als Verrechnungsscheck zu hinterlegen, um evtl. entstehende Kosten (siehe hierzu Punkt 4 der Auflagen) abzudecken.

### **Auflagen:**

1. Den Anordnungen von städtischen Bediensteten, Forstbeamten, der Polizei oder den jeweils Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Nutzung ergeben, haftet der Erlaubnisinhaber. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.  
Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im umgebenen Wald nicht geraucht werden darf.
4. Der/die Benutzer ist/sind verpflichtet, den Platz nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern (insbesondere ist der Rost gründlich zu reinigen).  
Sämtliche Abfälle wie Dosen, Flaschen usw. hat der Benutzer zu beseitigen.  
Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Stadt Geisenheim befugt, den Platz auf Kosten des/der Benutzer/s in Ordnung bringen zu lassen.
5. Das Befahren der Waldwege mit Fahrzeugen ist untersagt.
6. **Der Grillplatz kann längstens bis 22:00 Uhr genutzt werden, während der Nachtstunden ist die Benutzung nicht gestattet.**  
Das Zelten und Übernachten ist nicht erlaubt.
7. **Das Aufstellen und Betreiben von Beschallungsanlagen ist strikt untersagt.**